

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 42.) Verordnung,

Ernennungen in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;
vom 16ten Juli 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund:

Da durch den Tod des Kreisdirectors zu Budissin Ernst Gustav von Gersdorf auf Gröditz und durch Veränderung in der Person des Bürgermeisters zu Schneeberg eine der § 63 der Verfassungsurkunde unter Nummer 14 und eine der ebendasselbst unter Nummer 16 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gelangt sind; so haben Wir zu deren Wiederbesetzung, für die erstgedachte

den Regierungsrath Albert von Carlowitz auf Naundorf und Oberschöna,
für die letztgedachte

die Stadt Leisnig

ernannt und zu dessen Urkunde gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlich-sächsischen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 16ten Juli 1845.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.